

---

## S 210 KR 1791/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung - Hilfsmittelverzeichnis - Antrag auf Aufnahme eines Hilfsmittels - gewillkürte Prozessstandschaft - Absatzinteresse des Vertriebsunternehmens kein Leitsätze schutzwürdiges rechtliches Interesse Das Absatzinteresse eines Vertriebsunternehmens begründet kein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Aufnahme eines von ihm vertriebenen Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung, weshalb für entsprechende Klagen in gewillkürter Prozessstandschaft für den jeweiligen Hersteller grundsätzlich kein Raum ist (Aufgabe von BSG vom 22.4.2009 - <a href="#">B 3 KR 11/07 R</a> = <a href="#">BSGE 103, 66</a> = <a href="#">SozR 4-2500 § 33 Nr 22</a> ). Normenkette <a href="#">SGB V § 139 Abs 1 S 2</a> ; <a href="#">SGB V § 139 Abs 3 S 1</a> ; <a href="#">SGB V § 139 Abs 3 S 5</a> ; <a href="#">SGB V § 139 Abs 4</a> ; <a href="#">SGB V § 33 Abs 1</a> ; <a href="#">SGG § 75 Abs 2 Alt 1</a> ; <a href="#">SGG § 99 Abs 1</a> ; <a href="#">SGG § 99 Abs 3 Nr 3</a> ; <a href="#">GG Art 3 Abs 1</a> ; <a href="#">GG Art 12 Abs 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 210 KR 1791/13
Datum	15.12.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KR 48/18
Datum	29.04.2021

#### 3. Instanz

Datum	14.06.2023
-------	------------

---

Ä

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29.Ä April 2021 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÄckverwiesen.

G r Ä n d e :

I

1

Im Streit steht die Aufnahme von Drainageprodukten in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung.

2

Die KlÄgerin vertreibt Drainageflaschen zur Ableitung von FlÄssigkeit unter anderem bei rezidivierenden und malignen PleuraergÄssen, die Patienten nach Implantation eines entsprechenden Katheters in der Selbstanwendung zur Ableitung von PleuraflÄssigkeit in der eigenen Wohnumgebung nutzen kÄnnen und eine ansonsten nÄtliche stationÄre Versorgung entbehrlich machen sollen. Hergestellt wurden und werden diese von weiteren Unternehmen des Unternehmensverbands, dem die KlÄgerin angehÄrt. 2012 beantragte sie als Vertriebsgesellschaft beim beklagten GKV-Spitzenverband fÄr den damaligen Hersteller die Aufnahme der Drainageflasche in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung in einem Set (AseptÄ Drainagekit), das die Drainageflasche selbst und ein Schlauchset fÄr den Einmalgebrauch sowie die weiteren zur Drainage notwendigen sterilen Verbrauchsmaterialien, wie Handschuhe, DesinfektionstÄcher und Verbandsmaterialien enthalten soll und in einer Einheit mit einer 600Ä ml Flasche und einer weiteren mit zwei 600Ä ml Flaschen aufgenommen werden sollte; die Kombination mit zwei Flaschen bietet die KlÄgerin zwischenzeitlich nicht mehr an. Der Beklagte lehnte die AntrÄge ab, weil die KlÄgerin den medizinischen Nutzen der angemeldeten neuartigen Produkte einschlieÄlich ihrer Anwendbarkeit durch Laien in der hÄuslichen Umgebung nicht ausreichend belegt habe (Bescheid vom 31.10.2012, Widerspruchsbescheid vom 29.7.2013).

3

Das SG hat die Klage abgewiesen, weil die KlÄgerin nicht Hersteller der Drainagekits sei (Urteil vom 15.12.2017). Die Berufung hiergegen hat das LSG zurÄckgewiesen, da die Klage unzulÄssig sei. Da die Voraussetzungen einer gewillkÄrtten Prozessstandschaft nicht vorlÄgen, sei die KlÄgerin nicht prozessfÄhrungsbefugt. UnabhÄngig hiervon wÄre die Klage auch unbegrÄndet, weil den Drainagekits fÄr sich die Hilfsmittleigenschaft fehle. Ohne den zu implantierenden Drainagekatheter seien sie wertlos; sie bildeten mit diesem eine funktionale Einheit, sodass nur das gesamte System als Hilfsmittel angesehen werden kÄnne (Urteil vom 29.4.2021).

---

4

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung von Verfahrensrecht ([Â§ 54 SGG](#) und die GrundsÃ¤tze der gewillkÃ¼rten Prozessstandschaft) und materiellem Recht ([Â§ 139 SGB V](#)). Sie ist insbesondere der Auffassung, hinreichend ermÃ¤chtigt zu sein, das Verfahren im eigenen Namen fÃ¼r den Hersteller zu betreiben. Als Vertriebsgesellschaft habe sie hieran ein berechtigtes Interesse. SchutzwÃ¼rdige Interessen des Beklagten stÃ¼nden dem nicht entgegen. Soweit das LSG die Berufung hilfsweise als unbegrÃ¼ndet angesehen habe, komme es nicht darauf an, ob es sich bei den Drainagekits um ZubehÃ¶r handle, da auch dieses als Hilfsmittel eintragungsfÃ¤hig sei.

5

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. April 2021 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zurÃ¼ckzuverweisen.

6

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

7

Die Revision der KlÃ¤gerin ist Â nachdem das auf das Drainagekit mit zwei Flaschen bezogene Begehren nicht weiter verfolgt worden istÂ im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Zu Unrecht hat das LSG Âber das Klagebegehren durch Prozess- statt durch Sachurteil entschieden. Da ein Erfolg der Klage im Sinne eines Anspruchs auf Aufnahme des Drainagekits in das Hilfsmittelverzeichnis zumindest nicht vollstÃ¤ndig ausgeschlossen ist, war das auch nicht unbeachtlich, weshalb es fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung weiterer Feststellungen bedarf.

8

1.Â Gegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Urteile sowie der angefochtene Bescheid vom 31.10.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.7.2013, mit denen die Vorinstanzen und der Beklagte das Begehren auf Eintragung in das Hilfsmittelverzeichnis abgelehnt haben.

9

2.Â Von Amts wegen zu beachtende verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Entscheidung des Senats im Rahmen der statthaften Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs 1 SGG](#)) im Ergebnis nicht entgegen. Zwar ist ein Vertriebsunternehmen im Verfahren auf Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung nicht prozessfÃ¼hrungsbefugt (dazu a). Die KlÃ¤gerin ist hier dennoch aus VertrauensschutzgrÃ¼nden berechtigt, das Recht des Herstellers auf Eintragung in das Hilfsmittelverzeichnis im eigenen Namen

---

geltend zu machen (dazu<sup>10</sup> b); hieran haben weder <sup>11</sup>Änderungen des Produkts noch ein Wechsel des Herstellers etwas ge<sup>12</sup>ändert (dazu<sup>13</sup> c).

10

a)<sup>14</sup> Der Senat hält nicht an seiner Auffassung fest, dass das Absatzinteresse eines Vertriebsunternehmens ein schutzw<sup>15</sup>rdiges rechtliches Interesse an der Aufnahme eines von ihm vertriebenen Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung begr<sup>16</sup>ndet (so noch BSG vom 22.4.2009 <sup>17</sup>Ä [BÄ 3Ä KR 11/07Ä RÄ](#) [BSGE 103, 66](#) =<sup>18</sup> [SozR 42500 Ä§Ä 33 NrÄ 22](#), RdNrÄ 16), weshalb f<sup>19</sup>r entsprechende Klagen in gewillk<sup>20</sup>rter Prozessstandschaft f<sup>21</sup>r den jeweiligen Hersteller grunds<sup>22</sup>ätzlich kein Raum mehr ist.

11

Seiner Konzeption nach hat das Hilfsmittelverzeichnis eine ausschlie<sup>23</sup>lich objektiv-rechtliche Funktion im Interesse der systematischen Ordnung der zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abzugebenden Hilfsmittel (vgl zuletzt BSG vom 30.11.2017 <sup>24</sup>Ä [BÄ 3Ä KR 3/16Ä RÄ](#) [SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 9](#) RdNrÄ 14 unter Verweis auf BSG vom 23.6.2016 <sup>25</sup>Ä [BÄ 3Ä KR 20/15Ä RÄ](#) [BSGE 121, 230](#) =<sup>26</sup> [SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 8](#), RdNrÄ 19), ohne dass ihm rechtliche Bindungswirkungen gegen<sup>27</sup>über Krankenkassen oder Versicherten zuk<sup>28</sup>ämen. Entsprechend vermittelt es auch Herstellern keinen Vertrauensschutz, der nur unter Einhaltung der allgemeinen Ma<sup>29</sup>ßgaben der <sup>30</sup>Ä§Ä§Ä 45 und <sup>31</sup>48 SGBÄ X zu durchbrechen w<sup>32</sup>äre (vgl BSG vom 23.6.2016 <sup>33</sup>aaO; vgl auch zur Streichung eines Hilfsmittels aus dem Hilfsmittelverzeichnis BSG vom 24.1.2013 <sup>34</sup>Ä [BÄ 3Ä KR 22/11Ä RÄ](#) [BSGE 113, 33](#) =<sup>35</sup> [SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 6](#)). Deren Anspruch auf eine den gesetzlichen Vorgaben gen<sup>36</sup>ügende Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses leitet sich vielmehr von dem durch ArtÄ 12 AbsÄ 1 GG iVm ArtÄ 3 AbsÄ 1 GG gew<sup>37</sup>ährleisteten Recht zur Teilnahme am Wettbewerb ab, das verletzt ist, soweit ein Hilfsmittel ohne sachlichen Grund von der Aufnahme in das oder vom Verbleib in dem Hilfsmittelverzeichnis ausgenommen wird (vgl BSG vom 23.6.2016 <sup>38</sup>Ä [BÄ 3Ä KR 20/15Ä RÄ](#) <sup>39</sup>aaO, RdNrÄ 28 mwN).

12

Eine vergleichbare Schutzposition kommt Vertriebsunternehmen bez<sup>40</sup>üglich der Aufnahme von ihnen (nur) vertriebener Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis weder von Verfassungs wegen noch kraft einfachrechtlicher Gestaltung des Aufnahmeverfahrens zu (zur verfassungsrechtlich ohnehin nur eingeschr<sup>41</sup>änkten Gew<sup>42</sup>ährleistung insoweit vgl BSG vom 14.5.2014 <sup>43</sup>Ä [BÄ 6Ä KA 28/13Ä RÄ](#) [SozR 42500 Ä§Ä 135 NrÄ 22](#) RdNrÄ 51Ä ff). Diese beschr<sup>44</sup>änkt die Antragsbefugnis vielmehr ausdr<sup>45</sup>cklich auf den Hersteller (<sup>46</sup>Ä§Ä 139 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ V; vgl bereits BSG vom 15.3.2012 <sup>47</sup>Ä [BÄ 3Ä KR 6/11Ä RÄ](#) [SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 5](#) RdNrÄ 11, 19), ohne dass dies verfassungsrechtlich gew<sup>48</sup>ährleistete Teilhaberechte von Vertriebsunternehmen am Wettbewerb verletzt oder ohne hinreichenden Grund die M<sup>49</sup>öglichkeiten insbesondere nicht in Deutschland selbst ans<sup>50</sup>ässiger Hersteller zur Durchsetzung ihrer Rechte im Hilfsmittelverzeichnisaufnahmeverfahren begrenzt.

13

---

Nach seiner Anlage ist das Aufnahmeverfahren wesentlich auf die Beteiligung des Herstellers und die Beibringung maßgeblicher Unterlagen durch ihn ausgerichtet; kommt er dem nicht nach, hat der GKVSpitzenverband das nicht durch (eigene) Ermittlungen von Amts wegen auszugleichen (vgl BSG vom 23.6.2016 [BÄ 3Ä KR 20/15Ä RÄ BSGE 121, 230](#) =Ä SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 8, RdNrÄ 32Ä ff und zuletzt BSG vom 15.12.2021 [BÄ 3Ä KR 15/21Ä BÄ](#) juris RdNrÄ 11). Das gilt in besonderer Weise, soweit der GBA auf Anfrage zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Hilfsmittel untrennbarer Bestandteil einer neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethode ist ([Ä§Ä 139 AbsÄ 3 SatzÄ 5 SGBÄ V](#); vgl BSG vom 11.5.2017 [BÄ 3Ä KR 17/16Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 25Ä f). Kann das Aufnahmeverfahren mithin ohne Beteiligung des Herstellers ohnehin nicht sachgerecht gefÄ¼hrt werden, ist es deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die Verfahrensverantwortung explizit auf ihn beschrÄ¼nkt und fÄ¼r Vertriebsunternehmen keine entsprechenden Befugnisse vorgesehen hat. Soweit Hersteller insbesondere mit Sitz im Ausland bei der FÄ¼hrung gerichtlicher Verfahren um die Aufnahme eines Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis deshalb regelmÄ¼ßig auf anwaltliche Vertretung angewiesen sind, ist das hiernach durch ausreichende GrÄ¼nde gerechtfertigt (vgl zur RechtfertigungsbedÄ¼rftigkeit Harich, jurisPRSozR 21/2012 AnmÄ 1), zumal sie bei in gewillkÄ¼rter Prozessstandschaft erhobenen Klagen von Vertriebsunternehmen wegen der notwendigen Einheitlichkeit der Entscheidung nach [Ä§Ä 75 AbsÄ 2 AltÄ 1 SGG](#) ohnehin zwingend an den Verfahren zu beteiligen wÄ¼ren.

14

b)Ä Ungeachtet dessen ist die KlÄ¼gerin im Hinblick auf die frÄ¼here Rechtsauffassung des Senats aus VertrauensschutzgrÄ¼nden hier noch als befugt anzusehen (ebenso wie Vertriebsunternehmen in vergleichbarer Lage), in gewillkÄ¼rter Prozessstandschaft fÄ¼r den Hersteller die Aufnahme des streitbefangenen Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis geltend zu machen, soweit dieses Gegenstand des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Ausgangsverfahrens war. Insoweit war dem Gesamtzusammenhang nach im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senats zur Antragsbefugnis nur von Herstellern (vgl BSG vom 15.3.2012 [BÄ 3Ä KR 6/11Ä RÄ](#) SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 5, RdNrÄ 11, 19) bereits im Ausgangsverfahren erkennbar, dass die KlÄ¼gerin nur fÄ¼r diesen aufgetreten sein konnte; mit der KlagebegrÄ¼ndung hat sie ihre ErmÄ¼chtigung hierzu dargelegt.

15

Insoweit kann hier auch weiter offen bleiben, ob eine gewillkÄ¼rte Prozessstandschaft im sozialgerichtlichen Verfahren auch bei Klagen gegen oder auf Erteilung behÄ¼rdlicher Verwaltungsakte zulÄ¼ssig ist (vgl dazu letzters nur BSG vom 30.7.2019 [BÄ 1Ä KR 16/18Ä RÄ BSGE 128, 300](#) =Ä SozR 42500 Ä§Ä 4 NrÄ 3, RdNrÄ 11 sowie BSG vom 10.11.2022 [BÄ 5Ä R 27/21Ä RÄ](#) vorgesehen fÄ¼r SozRÄ 4, RdNrÄ 18), weil hier wie dargelegt nicht die Verleihung individueller Rechtspositionen im Streit steht, sondern die objektiv-rechtliche Funktion des Hilfsmittelverzeichnisses mit seinen nur mittelbaren Ä wenn auch nach Auffassung der KlÄ¼gerin wettbewerbsverzerrendenÄ Auswirkungen auf die Absatzchancen des Herstellers des streitbefangenen Produkts bei der Versorgung gesetzlich

16

c) Der weiteren Geltendmachung des Anspruchs des Herstellers stehen nach dem im Revisionsverfahren erkennbaren Sachstand weder eine Änderung des Produkts im Verhältnis zum Ursprungsantrag auf Aufnahme ins Hilfsmittelverzeichnis noch ein Wechsel des Herstellers entgegen. Das streitgegenständliche Drainagekit hat danach nur eine unwesentliche Änderung erfahren, die nicht dazu führt, dass von einem qualitativ anderen Hilfsmittel auszugehen ist, sondern es wird die Aufnahme des im Kern gleichen Hilfsmittels begehrt. Mangels wesentlicher Änderung des Hilfsmittels hat sich der ursprüngliche Antrag damit nicht erledigt, sondern es kommt auf das von der Klägerin aufrechterhaltene Antragsbegehren einer Eintragung ausgerichtet an der aktuell geltenden Sach- und Rechtslage noch in Frage (vgl. für diesen zeitlichen Maßstab BSG vom 24.1.2013 – [BÄ 3Ä KR 22/11Ä RÄ BSGE 113, 33](#) – SozR 42500 Ä§Ä 139 NrÄ 6, RdNrÄ 17). In Fällen, in denen keine wesentliche Produktänderung, sondern lediglich eine (technische) Anpassung im Rahmen eines langwierigen Klageverfahrens erfolgt, rechtfertigt es zudem bereits die Verfahrenseffizienz, an dem ursprünglich gestellten Antrag auf Eintragung des Hilfsmittels festzuhalten.

17

Auch schließt der Wechsel des Herstellers bei im Wesentlichen gleichbleibendem Eintragungsziel bezüglich des Hilfsmittels es hier nicht aus, den ursprünglich gestellten Antrag weiter verfolgen zu können. Der Herstellerwechsel innerhalb des Konzernverbands, zu dem auch die Klägerin gehört, hindert vorliegend nicht an der Geltendmachung des Anspruchs im Rahmen der gewillkürten Prozessstandschaft und steht weder einer Zulässigkeit der Klage noch einer Sachentscheidung entgegen, denn die prozessuale Weiterverfolgung des streitgegenständlichen Anspruchs auf Eintragung in das Hilfsmittelverzeichnis durch die Klägerin ist sachdienlich (vgl. [Ä§Ä 99 AbsÄ 1, AbsÄ 3 NrÄ 3 SGG](#)) und ihre Zulässigkeit zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach ArtÄ 19 AbsÄ 4 GG erforderlich. Das klagende Vertriebsunternehmen war bereits für das Verwaltungsverfahren als Antragstellerin vom vorhergehenden Hersteller ermächtigt und hat im Kern im gesamten Verfahren das gleiche Begehren, ermächtigt durch den jeweiligen Hersteller verfolgt.

18

3. War deshalb hier nicht durch Prozessurteil zu entscheiden, weil nur der Hersteller und nicht das Vertriebsunternehmen den Prozess führen durfte, und ist auch keine wesentliche Änderung des ursprünglichen Antragsbegehrens im Revisionsverfahren erkennbar geworden, ist das Urteil des LSG schließlich nicht deshalb zu bestreiten, weil ein Obsiegen der Klägerin aus Rechtsgründen als vollständig ausgeschlossen erscheinen muss; so liegt es nicht. Insbesondere scheidet eine Aufnahme des streitbefangenen Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis nicht deshalb aus, weil es für sich allein genommen – also ohne den Katheter – zum Erfolg der Krankenbehandlung nichts beitragen kann.

19

---

a) Ansprüchegrundlage für die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis ist [§ 139 Abs 1 Satz 2 iVm Abs 3 und 4 SGB V](#). Seiner Steuerungsfunktion nach ist in das Hilfsmittelverzeichnis jedes Medizinprodukt aufzunehmen, dessen Abgabe an gesetzlich Krankenversicherte nach Maßgabe von [§ 33 Abs 1 SGB V](#) in Betracht kommt und dessen Eignung hierzu einschließlich etwaiger Abgabevoraussetzungen deshalb den Zwecken des Hilfsmittelverzeichnisses entsprechend in einem strukturierten Verfahren nach Maßgabe der Anforderungen des [§ 139 SGB V](#) möglichst vorab zu prüfen ist (vgl BSG vom 15.3.2012 [B 3 KR 6/11 R](#) SozR 42500 [§ 139 Nr 5 RdNr 17](#)).

20

Ob und inwiefern das allgemein der Aufnahme solcher Gegenstände in das Hilfsmittelverzeichnis entgegensteht, die nur im Zusammenwirken mit anderen Teilen zur Verwirklichung oder Förderung eines der maßgeblichen Versorgungsziele beitragen können, muss hier nicht entschieden werden, ebenso nicht, wann es sich um eine unselbständige Teilkomponente handelt. Denn jedenfalls die hier zur Prüfung gestellten Drainageflaschen können nur für sich abgegeben werden und verlieren mithin nicht deshalb die Eigenschaft als [§ 139 SGB V](#) in das Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmende Hilfsmittel, weil sie ohne den zuvor einzusetzenden Katheter nutzlos sind.

21

b) Daraus folgt indes noch nicht, dass das zur Prüfung gestellte Drainagekit [§ 139 SGB V](#) wie beantragt zur Anwendung in der eigenen Hauslichkeit und seiner Gesamtzusammensetzung nach in das Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen ist. Ob mehrere Medizinprodukte als Gesamtheit in das Hilfsmittelverzeichnis aufzunehmen sind [§ 139 SGB V](#) hier neben der Drainageflasche also ein Schlauchset für den Einmalgebrauch sowie weitere zur Drainage notwendige sterile Verbrauchsmaterialien, beurteilt sich ausschließlich nach der objektivrechtlichen Funktion des Hilfsmittelverzeichnisses im Interesse der systematischen Ordnung der zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abzugebenden Hilfsmittel und nicht nach dem Absatzinteresse des Herstellers.

22

c) Zur abschließenden Entscheidung bedarf es dazu näherer Feststellungen, ggf auch zur Notwendigkeit einer Beteiligung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach Maßgabe von [§ 139 Abs 3 Satz 3 bis 5 SGB V](#), die das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung nicht zu treffen brauchte (vgl BSG vom 8.7.2015 [B 3 KR 6/14 R](#) [BSGE 119, 180](#) = SozR 42500 [§ 139 Nr 7, RdNr 17](#) und zuletzt BSG vom 14.6.2023 [B 3 KR 8/21 R](#) vorgesehen für BSGE und SozR, RdNr 14 ff). Das LSG wird zudem im wieder eröffneten Berufungsverfahren den Hersteller beizuladen haben ([§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#)).

23

Das LSG wird im Berufungsverfahren über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden haben.

Ä

---

Erstellt am: 16.11.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024